



Gesamtabschlussrichtlinie

für den Kreis Unna

Stand: Mai 2011

1	Einleitung	4
1.1	Ziel des Gesamtabschlusses	4
1.2	Aufgabe und Geltungsbereich der Gesamtabschlussrichtlinie	4
2	Grundlagen	4
2.1	Aufstellungspflicht	4
2.2	Bestandteile des Gesamtabschlusses	4
2.3	Formale Aufstellung des Gesamtabschlusses	4
2.4	Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung	5
3	Konsolidierungsvorbereitung	5
3.1	Bestimmung des Konsolidierungskreises	5
3.2	Erstellung des Summenabschlusses	6
3.2.1	Einheitlicher Stichtag, einheitliche Währung und Buchungsschluss	7
3.2.2	Einheitlicher Ausweis / Gesamtabschluss-Kontenplan	7
3.2.3	Einheitlicher Ansatz	8
3.2.4	Einheitliche Bewertung	9
4	Konsolidierung	11
4.1	Vollkonsolidierung	11
4.1.1	Kapitalkonsolidierung	12
4.1.2	Schuldenkonsolidierung	12
4.1.3	Zwischenergebniseliminierung	14
4.1.4	Aufwands- und Ertragskonsolidierung	14
4.1.5	Latente Steuern	14
4.2	Equity-Konsolidierung	14
4.3	Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost)	15
5	Gesamtanhang und Anlagen zum Gesamtabschluss	15
5.1	Gesamtanhang	15
5.2	Anlagen zum Gesamtabschluss	16
5.2.1	Gesamtlagebericht	16
5.2.2	Beteiligungsbericht	16
6	Aufstellungsverfahren	16
6.1	Unterjährige Saldenabstimmung	16
6.2	Rahmenzeitplan	16
6.3	Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten	17
6.3.1	Steuerungsdienst des Kreises Unna	17
6.3.2	Betriebe	17
6.4	Reporting Package / Meldebögen und technische Abwicklung	17
7	Inkrafttreten	17

- 8 Anlagen**Fehler! Textmarke nicht definiert.
- 8.1 Anlage 1: Gliederung der Gesamtbilanz **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 8.2 Anlage 2: Gliederung der Gesamtergebnisrechnung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 8.3 Anlage 3: Kontenplan für den Gesamtabschluss des Kreises Unna**Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 8.4 Anlage 4: Zuordnungsvorschriften zum Gesamtabschluss-Kontenplan des Kreises Unna**Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 8.5 Anlage 5: anzuwendende Vorschriften der GemHVO NRW..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 8.6 Anlage 6: Ansatz- und Bewertungsunterschiede HGB ⇔ GemHVO NRW ..**Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 8.7 Anlage 8: Angaben zur Kapitalflussrechnung **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 8.8 Anlage 9: Struktur des Verbindlichkeitspiegels..... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 8.9 Anlage 10: Terminplanung und Zuständigkeiten Gesamtabschluss 2010 ...**Fehler! Textmarke nicht definiert.**
- 8.10 Anlage 11: Ansprechpartner des Steuerungsdienstes **Fehler! Textmarke nicht definiert.**

Anmerkung:

Die **Anlage 7** (Nutzungsdauertabelle für den Gesamtabschluss) wird im Rahmen des ersten Gesamtanhangs erstellt und später der Gesamtabschlussrichtlinie beigefügt.

1 Einleitung

1.1 Ziel des Gesamtabchlusses

Ziel des kommunalen Gesamtabchlusses ist es, einen Gesamtüberblick über die wirtschaftliche Lage des Kreises Unna zu verschaffen. Um seine Gesamtvermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage insgesamt darstellen zu können, müssen die aus dem Organisations- und Rechtsrahmen der Kernverwaltung ausgegliederten Tätigkeitsbereiche berücksichtigt werden. Das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) bedient sich dazu analog der Konzernrechnungslegung des Handelsrechts. Ziel des Gesamtabchlusses nach NKF ist es, unabhängig von Organisations- und Rechtsform sämtliche Tätigkeitsbereiche des Kreises Unna so darzustellen, als ob es sich um ein einheitliches »Unternehmen« handelt.

1.2 Aufgabe und Geltungsbereich der Gesamtabchlussrichtlinie

Mit der Gesamtabchlussrichtlinie werden verbindliche Regelungen zur Aufstellung des Gesamtabchlusses beim Kreis Unna festgeschrieben. Sie stellt den Handlungsrahmen und die konkrete Arbeitsanleitung für die Gesamtabchlusserstellung dar. Soweit die vorliegende Richtlinie keine konkreten Ausführungen enthält, gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) sowie die entsprechenden handelsrechtlichen Vorgaben (HGB).

Die Gesamtabchlussrichtlinie ist sowohl für die Mitarbeiter/innen der Kreisverwaltung Unna als auch für die Mitarbeiter/innen der verselbstständigten Aufgabenbereiche des Kreises Unna in öffentlich- und privatrechtlicher Form bindend.

2 Grundlagen

2.1 Aufstellungspflicht

Der Kreis Unna hat in jedem Haushaltsjahr für den Abschluss-Stichtag 31.12. einen Gesamtabchluss innerhalb der ersten neun Monate nach diesem Stichtag aufzustellen (§ 116 Abs. 1 und 5 GO NRW).

2.2 Bestandteile des Gesamtabchlusses

Der Gesamtabchluss besteht gemäß § 116 Abs. 1 GO NRW aus der Gesamtergebnisrechnung, der Gesamtbilanz und dem Gesamtanhang und ist gemäß § 49 Absatz 2 GemHVO NRW um einen Gesamtlagebericht und Beteiligungsbericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungs-Standards 2 (DRS 2) beizufügen (§ 51 Abs. 3 GemHVO NRW).

Sofern auf Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) verwiesen wird, finden diese in der Fassung vom 10. Mai 1987 (RGBl. S. 105), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. August 2002 (BGBl. I S. 3412) entsprechende Anwendung.

2.3 Formale Aufstellung des Gesamtabchlusses

Der Entwurf des Gesamtabchlusses wird vom Kämmerer aufgestellt und dem Landrat zur Bestätigung vorgelegt. Der Landrat leitet den von ihm bestätigten Entwurf innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Kreistag zur Bestätigung zu (§ 116 Abs. 5 i.V.m. § 95 Abs. 3 GO NRW).

Der Kreistag leitet den Entwurf des Gesamtabchlusses an den Rechnungsprüfungsausschuss weiter. Dieser hat den Gesamtabchluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Unna unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ergibt (§ 116 Abs. 6 GO NRW). Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Unna vermitteln.

Der Kreistag bestätigt bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Gesamtabchluss durch Beschluss (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Der vom Kreistag bestätigte Gesamtabchluss ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen (§ 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 2 GO NRW).

2.4 Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung

Der Gesamtabchluss ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen (§ 116 Abs. 1 Satz 1 GO NRW). Es ist ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises Unna zu vermitteln. Da sowohl die Vorschriften zum handelsrechtlichen Konzernabschluss als auch zum kommunalen Gesamtabchluss nicht alle Sachverhalte regeln, sind offene Fragen unter Heranziehung der Grundsätze ordnungsmäßiger Gesamtrechnungslegung (GoG) auszulegen. Die GoG setzen sich zusammen aus den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB), den Grundsätzen ordnungsmäßiger Konsolidierung und ergänzender Grundsätze.

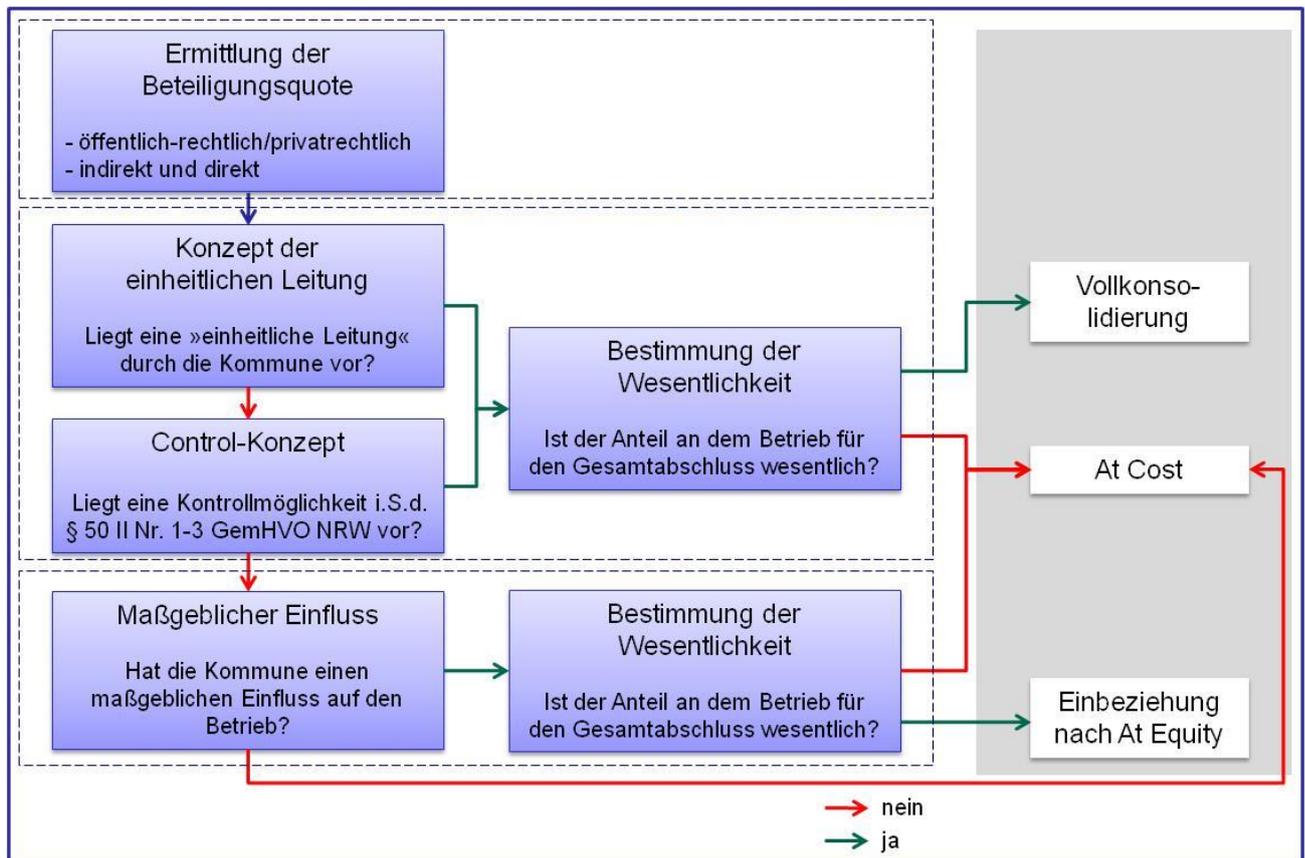
3 Konsolidierungsvorbereitung

3.1 Bestimmung des Konsolidierungskreises

Zur Bestimmung, welche Betriebe neben dem Einzelabschluss des Kreises Unna in den Gesamtabchluss einzubeziehen sind, regelt § 116 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 50 GemHVO NRW die Festsetzung des Konsolidierungskreises. In welcher Form und welchem Umfang die Einbeziehung erfolgt -Vollkonsolidierung oder als assoziiertes Unternehmen-, ist abhängig von der Intensität der Unternehmensanbindung. Neben der Unterscheidung öffentlich- oder privatrechtlicher Rechtsform ist das Ausmaß des Einflusses des Kreises Unna auf die verselbstständigten Aufgabenbereiche von Bedeutung.

Die Bewertung und Einordnung der einzelnen verselbstständigten Aufgabenbereiche des Kreises Unna wird durch den Steuerungsdienst in Abstimmung mit der Stabsstelle Rechnungsprüfungsangelegenheiten vorgenommen und dem Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen sowie allen Betrieben zur Kenntnisnahme vorgelegt. Der Konsolidierungskreis wird jährlich fortgeschrieben und angepasst.

Das nachstehend abgebildete Prüfschema stellt dar, welche Schritte zur Bestimmung des Konsolidierungskreises erforderlich sind:



Sofern die Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) nach handelsrechtlichen Voraussetzungen selbst einen Konzernabschluss vorzulegen hat, soll bei der Bestimmung des Konsolidierungskreises auf den Konzernabschluss der VBU aufgesetzt werden. Sofern die VBU hierzu nicht verpflichtet ist, hat sie für die Zwecke des Gesamtabchlusses einen »internen«, vergleichbaren handelsrechtlichen Konzernabschluss aufzustellen.

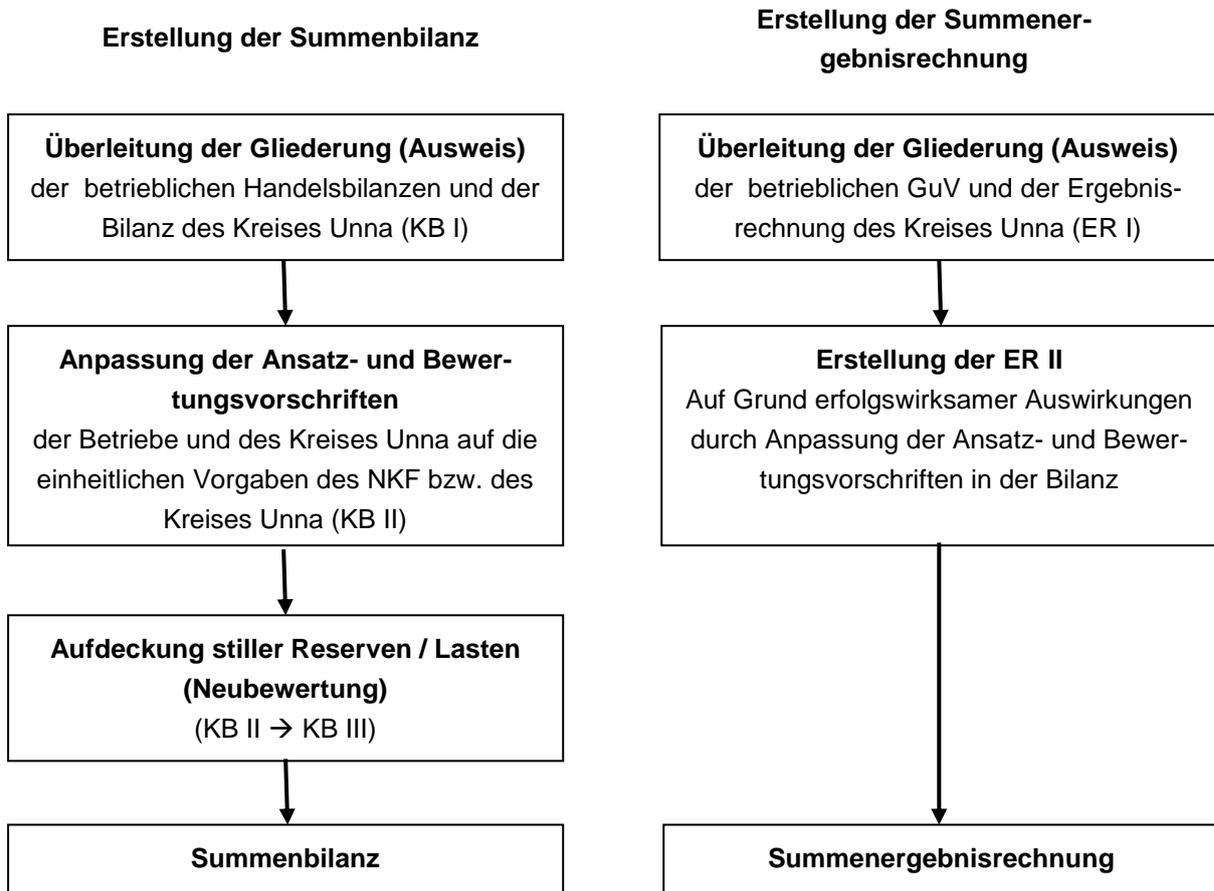
Aus dem handelsrechtlichen Konzernabschluss bzw. dem »internen« Konzernabschluss für Zwecke des Gesamtabchlusses müssen die Leistungsbeziehungen aller Betriebe zum Kreis Unna und zu weiteren voll zu konsolidierenden Betrieben ersichtlich sein.

3.2 Erstellung des Summenabschlusses

Zur Erstellung der Summenbilanz / Summenergebnisrechnung sind die nachfolgend dargestellten Arbeitsschritte durchzuführen.

Grundlage sind die Einzelabschlüsse des Kreises Unna und der voll zu konsolidierenden Betriebe. Diese Abschlüsse sind durch Umgliederungen bzw. Aufteilungen an die Ausweisvorschriften des NKF anzupassen (Abschnitt 3.2.2). Im Anschluss erfolgt die Angleichung an die Ansatz- und Bewertungsvorschriften des NKF (Abschnitte 3.2.3 und 3.2.4). Abschließend sind im Rahmen der Erstkonsolidierung die stillen Reserven / Lasten in den Vermögensgegenständen und Schulden der Betriebe in der sogenannten Kommunalbilanz III (KB III) aufzudecken.

Das folgende Ablaufschema stellt die Vorgehensweise zusammenfassend dar:



Die einzelnen KB III / ER II des Vollkonsolidierungskreises werden zu einer Summenbilanz bzw. Summenergebnisrechnung addiert. Anschließend können die Konsolidierungsbuchungen vorgenommen werden (vgl. Abschnitt 4).

3.2.1 Einheitlicher Stichtag, einheitliche Währung und Buchungsschluss

Der Gesamtabchluss ist jeweils auf den 31. Dezember und in Euro (€) aufzustellen.

Periodenbezogener Buchungsschluss für alle »konzerninternen« Leistungsbeziehungen und Rechnungen ist jeweils der 31. Januar des auf das abzuschließende Haushaltsjahr folgenden Jahres. Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des »Konzerns« Kreis Unna für die abzuschließende Periode sind bis zum Buchungsschluss in die Bücher der jeweiligen Einzelabschlüsse zu übernehmen.

3.2.2 Einheitlicher Ausweis / Gesamtabchluss-Kontenplan

Die Gliederungen der Gesamtbilanz (→ [Anlage 1](#)) und der Gesamtergebnisrechnung (→ [Anlage 2](#)) ergeben sich aus den kommunalen Gliederungsvorschriften (§ 49 Abs. 3 i.V.m. §§ 38, 41 GemHVO NRW), die an die Besonderheiten des Gesamtabchlusses angepasst wurden (mit Runderlass des Innenministeriums vom 5. Juli 2010 – 34-48.01.04/03-227/10).

Die voll zu konsolidierende Betriebe müssen selbstständig ihre Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen einheitlich an diese Gliederung anpassen. Hierfür gilt der vom Kreis Unna entwickelte örtliche Gesamtabchluss-Kontenplan (→ [Anlage 3](#)). Für die einzelnen Bilanzposten und Ergebnisrechnungspositionen sind einheitliche verbindliche fünfstellige Kontonummern vorgegeben, die sich wie folgt gliedern:



Beispiel:

Kontoklasse	0	Aktiva
Kontogruppe	03	Sachanlagen
Kontoart	031	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte
Konto	0311	Grünflächen
Unterkonto	03110	Grünflächen

Der Gesamtabchluss-Kontenplan legt auf Kontenebene fest, in welche Posten der Gesamtbilanz und Positionen der Gesamtergebnisrechnung die Bilanzposten und Ergebnis- bzw. GuV-Positionen aus den Einzelabschlüssen eingehen sollen.

Die Zuordnung einzelner Konten der betrieblichen Kontenpläne und des Kontenplanes des Kreises Unna zu den einzelnen Posten und Positionen des Gesamtabchluss-Kontenplans (speziell »Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen« und »sonstige ordentliche Aufwendungen«) erfolgt ausschließlich entsprechend der Zuordnungsvorschriften zum kommunalen haushaltsrechtlichen Kontenrahmen (Kommunaler Kontierungsplan), die im Rahmen des kommunalen Einzelabschlusses durch die verbindliche Anlage 17 (Muster zu den §§ 3, 4 und 41 GemHVO NRW) vorgegeben wurden. Weitere Grundlage sind die Kontierungsvorschriften des Kreises Unna für seinen Einzelabschluss, die ebenfalls auf den o.g. Zuordnungsvorschriften sowie den finanzstatistischen Erhebungsmerkmalen beruhen. Die örtlichen Zuordnungsvorschriften zum Gesamtabchluss-Kontenplan des Kreises Unna sind in Anlage 4 aufgeführt.

Die Daten der jeweiligen Einzelabschlüsse sind von den voll zu konsolidierenden Betrieben und vom Kreis Unna in eigener Verantwortung in die einheitliche Struktur des Gesamtabchluss-Kontenplans überzuleiten.

Investive Zuwendungen sind für ab dem 01.01.2010 angeschaffte Vermögensgegenstände nicht mehr bei den Anschaffungs-/Herstellungskosten abzusetzen, sondern brutto in einem gesonderten Passivposten »Sonderposten« zu bilanzieren.

Aus dem in den einheitlichen Gesamtabchluss-Kontenplan übergeleiteten Datenmaterial wird durch den Steuerungsdienst die Summenbilanz und die Summenergebnisrechnung erstellt.

Auf einen separaten Ausweis der handelsrechtlichen Gliederung der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung der vollkonsolidierten Betriebe und der Gliederung des Einzelabschlusses des Kreises Unna wird im Rahmen der Gesamtabchlussaufstellung verzichtet.

3.2.3 Einheitlicher Ansatz

Den in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Betrieben stehen für ihre Einzelabschlüsse, die sie in der Regel nach den Vorschriften des HGB erstellen, eine Reihe von Wahlrechten bei der Bewertung und dem Ansatz von bilanziellen Sachverhalten zu.

Entsprechend § 300 Absatz 2 HGB sind grundsätzlich die Ansatzgebote und -verbote einheitlich anzuwenden und die Ansatzwahlrechte sind unabhängig von ihrer Ausübung im Einzelabschluss bei der Erstellung der KB II einheitlich auszuüben.

§§ 32 ff GemHVO NRW regeln die Vermögenserfassung und -bewertung für die jährlich aufzustellende Bilanz der Kommunen. Im Sinne eines einheitlichen Bilanzansatzes sind diese auch von den in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Betrieben anzuwenden. Die einschlägigen Vorschriften des fünften Abschnitts der GemHVO NRW sind in Anlage 5 abgebildet.

Für folgende Sachverhalte kann von einem Bilanzierungsverbot im Rahmen der Erstellung des NKF-Gesamtabchlusses ausgegangen werden, da sie in der GemHVO NRW nicht explizit erwähnt werden:

- ✓ Derivativer Geschäfts- oder Firmenwert,
- ✓ Aktive latente Steuern im Einzelabschluss,
- ✓ Sonstige Aufwandsrückstellungen (ohne Instandhaltungsrückstellung).

Darüber hinaus verbietet § 43 Absatz 1 GemHVO NRW den Bilanzansatz von immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben oder selbst hergestellt wurden.

Entsprechende Posten sind im Rahmen der Erstellung der KB II aufzulösen und ggf. Folgewirkungen (z.B. Abschreibungen) zu korrigieren.

Ein Ansatzwahlrecht besteht nach § 42 Abs. 2 GemHVO NRW für das Disagio. Von diesem Ansatzwahlrecht macht der Kreis Unna keinen Gebrauch.

Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis einschließlich 60 Euro ohne Umsatzsteuer, werden gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 GemHVO NRW unmittelbar als Aufwand gebucht.

Ansatzpflichten nach der GemHVO NRW bestehen für:

- ✓ Sonderposten für Investitionen (§ 43 Absatz 5 GemHVO NRW):
Erhaltene Zuwendungen und Beiträge für Investitionen mit Zweckbindung sind als Sonderposten anzusetzen und entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes aufzulösen.
- ✓ Pensionsrückstellungen für Altzusagen nach beamtenrechtlichen Bestimmungen innerhalb der Kernverwaltung sowie Altzusagen außerhalb der Kernverwaltung, wenn der Arbeitgeber keine entsprechenden Rückstellungen bildet (§ 36 Absatz 1 GemHVO NRW):
Diese Pensionsverpflichtungen (nach beamtenrechtlichen Vorschriften) sind als Rückstellung anzusetzen. Dazu gehören bestehende Versorgungsansprüche, sämtliche Anwartschaften und andere fortgeltende Ansprüche nach dem Ausscheiden aus dem Dienst.
- ✓ Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung (§ 36 Absatz 3 GemHVO NRW):
Rückstellungen sind anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung hinreichend konkret beabsichtigt ist und als bisher unterlassen bewertet werden muss. Dabei ist ein Zeitraum von vier Jahren nach dem Abschlussstichtag zu berücksichtigen. Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Abschlussstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein.

In Anlage 6 sind die Ansatzunterschiede zwischen dem HGB (bisheriger Stand und Stand nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, BilMoG) und der GemHVO NRW tabellarisch zusammengefasst.

3.2.4 Einheitliche Bewertung

Die in den Gesamtabschluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der voll zu konsolidierenden Betriebe sind entsprechend § 308 Absatz 1 Satz 1 HGB grundsätzlich nach den auf den Jahresabschluss der Kommune anwendbaren Bewertungsmethoden einheitlich zu bewerten. Nach dem Recht der Kommune zulässige Bewertungswahlrechte können im Gesamtabschluss unabhängig von ihrer Ausübung in den Einzelabschlüssen ausgeübt werden.

Die Wertfindung bei gleichen Sachverhalten muss nach den gleichen Bewertungsmethoden erfolgen. Gleiche Sachverhalte liegen vor, wenn art- oder funktionsgleiche Vermögensgegenstände oder Schulden vorliegen und gleichzeitig die gleichen wertbestimmenden Bedingungen im Sinne von wertbeeinflussenden standort-, branchen- und betriebsspezifischen Faktoren gegeben sind.

Keine Bewertungswahlrechte nach der GemHVO NRW sind:

- ✓ Bewertungsvereinfachungsverfahren (§ 256 HGB),
- ✓ Bemessung der Herstellungskosten in Bezug auf die Nichteinbeziehung des Werteverzehrs des Anlagevermögens, der Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen, freiwillige soziale Leistungen, betriebliche Altersversorgung, Entwicklungskosten eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens sowie Fremdkapitalzinsen (§ 255 HGB, § 33 Absatz 3 GemHVO NRW),

- ✓ Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen (Rechnungszinsfuß von 5 Prozent; § 36 Absatz 1 GemHVO NRW).

Bewertungswahlrechte nach der GemHVO NRW werden im Rahmen des Gesamtabschlusses wie folgt ausgeübt:

- ✓ Einbeziehung der notwendigen Material- und Fertigungsgemeinkosten in die Bemessung der Herstellungskosten (§ 33 Absatz 3 GemHVO),
- ✓ Vollabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter mit Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bis 410 Euro ohne Umsatzsteuer im Jahr des Zugangs (§ 33 Absatz 4 GemHVO NRW),
- ✓ Ansatz eines Festwertes und Vornahme der Gruppenbewertung für Gegenstände des Sachanlagevermögens (Büromobiliar, PC- und sonstige Hardwareausstattung in den Büros, Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und Überstunden; § 34 Absätze 2 und 3 GemHVO NRW),
- ✓ Anwendung der linearen Abschreibung (§ 35 Absatz 1 GemHVO NRW),
- ✓ Vornahme außerplanmäßiger Abschreibungen bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung im Finanzanlagevermögen (§ 35 Absatz 5 GemHVO NRW),
- ✓ Festlegung örtlicher Nutzungsdauern für Vermögensgegenstände des Anlagevermögens innerhalb des vom Ministerium für Inneres und Kommunales NRW festgelegten Rahmens (§ 35 Absatz 3 GemHVO NRW; → Anlage 7).

Folgende Bewertungswahlrechte, die nach dem HGB bei der Erstellung des betrieblichen Einzelabschlusses gelten, müssen bei der Erstellung des NKF-Gesamtabschlusses angepasst werden, da sie in der GemHVO NRW nicht explizit erwähnt werden:

- ✓ Anwendung von Verbrauchsfolgeverfahren,
- ✓ Abschreibungen auf das Umlaufvermögen auf Grund künftiger Wertschwankungen,
- ✓ Wertbeibehaltung auf Grund steuerlicher Vorschriften.

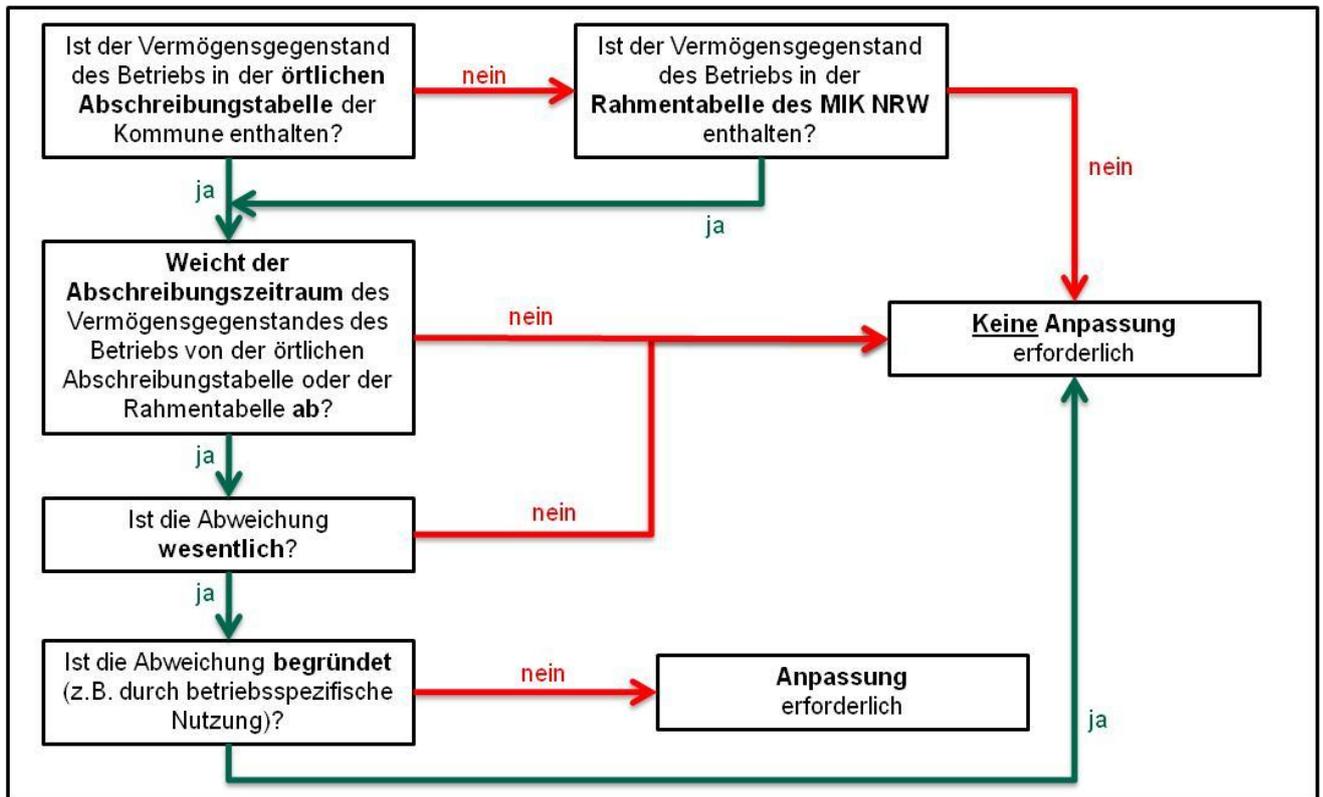
In Anlage 6 sind die Bewertungsunterschiede zwischen dem HGB (bisheriger Stand und Stand nach dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz, BilMoG) und der GemHVO NRW tabellarisch zusammengefasst.

Eine einheitliche Bewertung kann unterbleiben, wenn ihre Auswirkung für die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage des »Konzerns« nur von untergeordneter Bedeutung sind (§ 308 Abs. 2 HGB). In folgenden Fällen ist davon auszugehen, dass die Auswirkungen auf den Gesamtabschluss unwesentlich sind:

- ✓ Verzicht auf die Anpassung der Behandlung von geringwertigen Wirtschaftsgütern (GWG),
- ✓ Verzicht auf die Anpassung der Bestandteile der Herstellungskosten,
- ✓ Verzicht auf die Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren,
- ✓ Verzicht auf die Anpassung von Festwertbildungen,
- ✓ Verzicht auf die Anpassung von Gruppenbewertungen.

Sofern im Einzelabschluss der voll zu konsolidierenden Betriebe im Vergleich zum Einzelabschluss des Kreises Unna unterschiedliche Vermögenswerte nach verschiedenen Methoden abgeschrieben werden, ist dies auch im Rahmen der Gesamtrechnungslegung zulässig. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass gleiche und gleich genutzte Vermögensgegenstände nur in Ausnahmefällen und unter Beachtung des Gebotes der Willkürfreiheit nach unterschiedlichen Methoden abgeschrieben werden dürfen.

Folgendes Prüfschema ist als Entscheidungsgrundlage für eine Anpassung der Abschreibungszeiträume heranzuziehen:



Abweichungen sind zu analysieren, zu begründen und zu dokumentieren, sofern eine Anpassung der Nutzungsdauern nicht vorgenommen wird.

Die angesetzten Nutzungsdauern im Rahmen der Einzelabschlüsse der voll zu konsolidierenden Betriebe und des Kreises Unna werden in einer »Nutzungsdauertabelle für den Gesamtabchluss des Kreises Unna« (→ [Anlage 7](#)) zusammengefasst. Diese Tabelle ist die verbindliche Grundlage für die Gesamtabchlussstellung.

4 Konsolidierung

4.1 Vollkonsolidierung

Verselbstständigte Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlichen Organisationsformen sowie Unternehmen und Einrichtungen des privaten Rechts, die unter dem beherrschenden Einfluss des Kreises Unna stehen, sind gemäß § 50 Abs. 1 und 2 GemHVO NRW entsprechend den §§ 300 bis 309 HGB voll zu konsolidieren.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses des Kreises Unna ist auf Grund des gültigen Einheitsgrundsatzes der »Konzern« Kreis Unna so zu betrachten, als sei er ein einziges wirtschaftlich und rechtlich selbstständiges Unternehmen. Da Beziehungen zu Tochterunternehmen wie Beziehungen zu Nicht-»Konzern«-Unternehmen behandelt werden, würde eine bloße Summation der Einzelabschlüsse zu Fehlinterpretationen führen. Aus diesem Grund müssen Leistungsbeziehungen zwischen der »Mutter« und einzelnen Tochterunternehmen eliminiert werden.

Folgende Konsolidierungsschritte sind bei der Vollkonsolidierung vorzunehmen:

- ✓ Kapitalkonsolidierung,
- ✓ Schuldenkonsolidierung,
- ✓ Zwischenergebniseliminierung und
- ✓ Aufwands- und Ertragskonsolidierung.

4.1.1 Kapitalkonsolidierung

Im Rahmen der Kapitalkonsolidierung werden die Kapitalverflechtungen der in den Gesamtabchluss einzubeziehenden voll zu konsolidierenden Betriebe eliminiert. Dabei wird der Beteiligungsbuchwert des jeweiligen Betriebs aus den Einzelabschlüssen mit dem auf die Beteiligung entfallenden anteiligem Eigenkapital verrechnet.

Der Kreis Unna führt die Kapitalkonsolidierung gemäß § 301 Absatz 2 HGB nach der sogenannten Erwerbsmethode durch.

Die Kapitalkonsolidierung soll beim Kreis Unna unter Anwendung der Neubewertungsmethode (§ 301 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB) erfolgen: Im ersten Schritt sind die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens neu zu bewerten (»beizulegender Wert«). Diese Neubewertung erfolgt gemäß § 301 Abs. 2 HGB auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des (fiktiven) Erwerbs (Erwerbsmethode; Zeitpunkt der erstmaligen Bilanzierung des Kreises Unna = Zeitpunkt der erstmaligen Vermögens- und Schuldenübersicht → 01.01.2007). Dieses Verfahren führt grundsätzlich zur Aufdeckung aller stiller Reserven/Lasten. Danach erfolgt die Verrechnung des anteiligen Eigenkapitals mit dem beim Kreis Unna ausgewiesenen Beteiligungsbuchwert.

Die aufgedeckten stillen Reserven / Lasten werden auf den Eröffnungsbilanzstichtag des Gesamtabchlusses (01.01.2010) fortgeschrieben.

Aus der Verrechnung des neu bewerteten Eigenkapitals mit dem Beteiligungsbuchwert kann ein Unterschiedsbetrag entstehen. Dieser ist zunächst den Vermögensgegenständen oder Schulden zuzuordnen. Ein verbleibender Rest-Unterschiedsbetrag ist in der Gesamtbilanz entweder als »Geschäfts- oder Firmenwert« (aktivischer Unterschiedsbetrag) oder als »Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung« (passivischer Unterschiedsbetrag) auszuweisen.

Unterschiedsbeträge der Aktivseite können

- ✓ mit solchen der Passivseite verrechnet werden (§ 301 Abs. 3 HGB),
- ✓ in den folgenden vier Geschäftsjahren zu je mindestens einem Viertel abgeschrieben werden (§ 309 Abs. 1 Satz 1 HGB),
- ✓ über die voraussichtliche Nutzungsdauer (max. 15 Jahre) planmäßig abgeschrieben werden (§ 309 Abs. 1 Satz 2 HGB),
- ✓ offen mit den Rücklagen verrechnet werden (§ 309 Abs. 1 Satz 3 HGB).

Ein passivischer Unterschiedsbetrag darf nur unter den Voraussetzungen des § 309 Abs. 2 HGB aufgelöst werden.

In der Gesamtbilanz muss außerdem ein »Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter« gebildet werden, wenn Konzernaußenstehende am Eigenkapital eines voll zu konsolidierenden Betriebs beteiligt sind. Der Ausgleichsposten ist für den Teil am Eigenkapital zu bilden, der auf die Anteile entfällt, die nicht von den in den Gesamtabchluss einzubeziehenden Betrieben gehalten werden. In den Ausgleichsposten sind auch die Beträge einzubeziehen, die bei Anwendung der Neubewertungsmethode dem anteiligen Eigenkapital des Konzernaußenstehenden entsprechen (stille Reserven und Lasten, § 307 Abs. 1 HGB).

Der Kreis Unna als mehrstufiger »Konzern« soll die Kapitalkonsolidierung stufenweise, also im Wege der sog. Kettenkonsolidierung vornehmen.

4.1.2 Schuldenkonsolidierung

Bei der Schuldenkonsolidierung sind sämtliche Schuldbeziehungen der voll zu konsolidierenden Betriebe untereinander und zwischen ihnen und dem Kreis Unna zu eliminieren (§ 303 Abs. 1 HGB). Lediglich die gegenüber Dritten bzw. nicht einbezogenen Betriebe bestehende Schuldverhältnisse sind abzubilden.

Es sind alle Bilanzposten heraus zu rechnen, durch die Schuldverhältnisse zwischen den einbezogenen Betrieben untereinander sowie ihnen und dem Kreis Unna abgebildet werden. Darüber hinaus sind zusätzlich

die Angaben zu Haftungsverhältnissen und sonstige finanzielle Verpflichtungen (§ 47 GemHVO NRW) auf eliminierungspflichtige Sachverhalte zu untersuchen (z.B. Bürgschaftsverhältnisse). Die folgende Übersicht gibt einen beispielhaften Überblick über die Jahresabschlussposten, die auf »konzerninterne« Schuldbeziehungen zu untersuchen sind:

- ✓ Aktivseite
 - Geleistete Anzahlungen
 - Ausleihungen an verbundene Unternehmen
 - Wertpapiere des Anlagevermögens
 - Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
 - Forderungen gegen verbundene Unternehmen
 - Sonstige Vermögensgegenstände
 - Sonstige Wertpapiere
 - Schecks und Guthaben bei Kreditinstituten
 - Rechnungsabgrenzungsposten
- ✓ Passivseite
 - Sonderposten
 - Sonstige Rückstellungen
 - Anleihen
 - Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
 - Erhaltene Anzahlungen (auf Bestellungen)
 - Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
 - Rechnungsabgrenzungsposten
- ✓ Posten unterhalb der Bilanz oder im Anhang
 - Bürgschaften
 - Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen
 - Haftungsverhältnisse aus der Bestellung von Sicherheiten für fremde Verbindlichkeiten
 - Sonstige Haftungsverhältnisse

Sofern sich Ansprüche und Verbindlichkeiten in gleicher Höhe gegenüberstehen, werden diese ohne Konsolidierungsdifferenz eliminiert. Stehen sich diese in unterschiedlicher Höhe gegenüber, entstehen sogenannte Aufrechnungsdifferenzen, welche verschiedene Ursachen haben und dann abhängig von ihren Entstehungsgründen unterschiedlich zu behandeln sind:

- ✓ Unechte Aufrechnungsdifferenzen sind auf buchungstechnische Unzulänglichkeiten (z.B. Fehlbuchungen, verspätete Buchungen, zeitliche Buchungsunterschiede) zurückzuführen. Diese sind durch Abstimmung der voll zu konsolidierenden Organisationen bereits im Rahmen der Erstellung der Einzelabschlüsse zu vermeiden. Die forderungsausweisende Organisation veranlasst eine Saldenabstimmung.
- ✓ Stichtags bedingte Differenzen entstehen, wenn sich »konzerninterne« Ansprüche und Verpflichtungen wegen abweichender Bilanzstichtage der einbezogenen Organisationen in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen (bei Nichterstellung eines Zwischenabschlusses).
- ✓ Echte Aufrechnungsdifferenzen ergeben sich, wenn sich »konzerninterne« Ansprüche und Verpflichtungen auf Grund von Ansatz- und Bewertungsvorschriften in unterschiedlicher Höhe gegenüberstehen und diese sich selbst bei Anwendung »konzernerheitlicher« Bewertungsmethoden nach § 308 HGB nicht vermeiden lassen. Mögliche Gründe können z.B. Rückstellungen, denen keine Forderung gegenübersteht oder Niederstwertvorschriften für Forderungen und das Höchstwertprinzip für Verbindlichkeiten sein. Sind die Differenzen im gleichen Geschäftsjahr entstanden, sind sie bei der Konsolidierung erfolgswirksam zu neutralisieren. Aufrechnungsdifferenzen in Folgejahren, die nicht in der Abrechnungsperiode, sondern bereits in Vorperioden entstanden sind, sind erfolgsunwirksam zu eliminieren (über den Ergebnisvortrag bzw. über die Gewinnrücklagen).

Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wird darauf verzichtet, einzelne unwesentliche Aufrechnungsdifferenzen fortzuführen. Solche Differenzen werden erfolgsneutral mit dem Eigenkapital verrechnet.

4.1.3 Zwischenergebniseliminierung

Bei der Zwischenergebniseliminierung werden etwaige entstandene Aufwendungen oder Erträge beim Verkauf oder bei der Übertragung von Vermögensgegenständen innerhalb des »Konzernverbundes« eliminiert. Die Anschaffungs- / Herstellungskosten werden somit auf den ursprünglichen Betrag zurückgesetzt.

4.1.4 Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Bei der Aufwands- und Ertragskonsolidierung sind sämtliche Leistungsbeziehungen, die zu Aufwendungen bzw. Erträgen innerhalb des »Konzernverbundes« (mit Ausnahme der Ergebnisse aus der Zwischenergebniseliminierung) führen, zu eliminieren.

Die Mehrwertsteuer (Umsatz- und Vorsteuer) ist für den Betrachtungszeitraum in Summe, aber differenziert nach Steuersätzen (zurzeit 7% bzw. 19%), auszuweisen. Aufrechnungsdifferenzen auf Grund der Mehrwertsteuer werden in der Gesamtergebnisrechnung in die Position »sonstige ordentliche Aufwendungen« umgebucht und werden nicht eliminiert, da die Mehrwertsteuer Aufwand ggü. einem Dritten darstellt.

4.1.5 Latente Steuern

Infolge von Zwischenergebniseliminierungen und erfolgswirksamen Schuldenkonsolidierungen kann es zu Abweichungen zwischen der Summe der Einzelergebnisse und dem Ergebnis des Gesamtabchlusses kommen. Gemäß § 306 HGB ist in diesen Fällen eine Steuerabgrenzung vorzunehmen.

Im Rahmen des Modellprojektes zum NKF-Gesamtabchluss des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW wurde festgestellt, dass die Ermittlung von latenten Steuern auf Ebene des Gesamtabchlusses als im kommunalen Umfeld eher wesensfremdes Element von nur nachrangiger Bedeutung ist und ein größerer Aufwand zur Berechnung und Fortführung solcher Posten sich kaum rechtfertigen lassen dürfte (vgl. Praxisleitfaden des Modellprojekts). Der Kreis Unna wird daher auf die Angabe von latenten Steuern im Gesamtabchluss verzichten.

Sollten bereits im Rahmen der Erstellung der Einzelabschlüsse passive latente Steuern entstanden sein, sind diese vollständig in die KB II zu übernehmen (Rückstellung für passive latente Steuern). Aktive latente Steuern aus den Einzelabschlüssen sind dagegen in der KB II aufzulösen, da die GemHVO NRW kein Ansatzwahlrecht vorsieht.

4.2 Equity-Konsolidierung

Die assoziierten Unternehmen sind im Gesamtabchluss nach der Equity-Methode zu berücksichtigen (§§ 311, 312 HGB). Nach dieser Methode sind keine einzelnen Bilanzposten in den Gesamtabchluss zu übernehmen. Neben der Kapitalkonsolidierung kommt bei dieser Methode evtl. noch die Zwischenergebniseliminierung zur Anwendung.

Die Kapitalkonsolidierung wird beim Kreis Unna nach der Buchwertmethode vorgenommen. Die Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist demnach mit dem Buchwert zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs (= Zeitpunkt der erstmaligen Vermögens- und Schuldenübersicht des Kreises Unna zum 01.01.2007) anzusetzen und fortzuschreiben. Ein evtl. Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens ist bei erstmaliger Anwendung im Gesamtanhang anzugeben (§ 312 Absatz 1 Satz 2 HGB). Die Ergebnisse aus der Fortschreibung der Wertansätze der assoziierten Unternehmen sind in der Gesamtergebnisrechnung erfolgswirksam zu erfassen.

Der Kreis Unna macht vom Wahlrecht des § 312 Absatz 5 Satz 1 HGB Gebrauch und wird keine Anpassung der Einzelabschlüsse der assoziierten Unternehmen an die konzerneinheitlichen Bewertungsmethoden vor-

nehmen. Eine Zwischenergebniseliminierung wird nur vorgenommen, soweit die für die Beurteilung maßgeblichen, wesentlichen Sachverhalte bekannt und zugänglich sind.

Für die nach der Equity-Methode einzubeziehenden (assoziierten) Unternehmen ist jeweils der letzte Jahresabschluss zu Grunde zu legen (§ 312 Absatz 6 HGB).

4.3 Bilanzierung zu fortgeführten Anschaffungskosten (at cost)

Anteile an Betrieben von untergeordneter Bedeutung werden im Gesamtabchluss des Kreises Unna zu fortgeführten Anschaffungskosten berücksichtigt.

5 Gesamtanhang und Anlagen zum Gesamtabchluss

5.1 Gesamtanhang

Im Gesamtanhang werden die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zu den Posten der Gesamtbilanz und den Positionen der Gesamtergebnisrechnung angegeben und erläutert (§ 51 Abs. 2 GemHVO NRW). Die Anwendung von Vereinfachungsregelungen, Abweichungen vom Grundsatz der einheitlichen Bewertung und Schätzungen sind im Gesamtanhang anzugeben und zu begründen.

Die verselbstständigten Aufgabenbereiche, welche infolge der Einstufung als »von untergeordneter Bedeutung« nicht in den Gesamtabchluss einbezogen werden (§ 116 Abs. 3 GO NRW), sind im Gesamtanhang darzustellen.

Im Einzelnen werden dargestellt:

- ✓ der Konsolidierungskreis und seine Veränderungen,
- ✓ die angewandten Konsolidierungsmethoden,
- ✓ die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden,
- ✓ Erläuterungen zu den Posten der Gesamtbilanz und zu Positionen der Gesamtergebnisrechnung,
- ✓ Erläuterungen zum Verbindlichkeitspiegel,
- ✓ die angewandten Vereinfachungsregelungen.

Die Erstellung des Gesamtanhangs erfolgt auf Basis der Anhänge der Einzelabschlüsse der Betriebe und des Kreises Unna. Ergänzend werden die Angaben aus dem »Reporting Package« (vgl. Abschnitt 6.4) herangezogen.

Dem Gesamtanhang wird nach § 51 Abs. 3 GemHVO NRW eine Kapitalflussrechnung unter Beachtung des DRS 2 beigelegt. Der Kreis Unna nimmt die Ermittlung der Cashflows derivativ ausgehend von den Zahlenwerten des Rechnungswesens vor. Die Darstellung der Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit erfolgt indirekt, die Cashflows aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit sind direkt darzustellen. Die Ermittlung der Gesamtkapitalflussrechnung erfolgt nach dem Top-down-Konzept auf Grundlage der bereits konsolidierten Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung.

Für die Erstellung der Kapitalflussrechnung werden zusätzlich zu den Jahresabschlüssen der Betriebe weitere Daten benötigt. Die erforderlichen und von den voll zu konsolidierenden Betrieben an den Kreis Unna zu meldenden Angaben sind der Anlage 8 zu entnehmen.

Für Zwecke der Kapitalflussrechnung wird auf Grundlage der einzelnen Anlagespiegel sowie der ergänzenden Informationen aus dem »Reporting Package« (vgl. Abschnitt 6.4) ein Gesamtanlagespiegel erstellt.

Weiterhin ist im Gesamtanhang gemäß § 49 Absatz 3 i.V.m. § 47 GemHVO NRW ein Verbindlichkeitspiegel darzustellen. Die voll zu konsolidierenden Betriebe müssen daher nach der Vorgabe des § 47 GemHVO NRW einen Verbindlichkeitspiegel zur Verfügung stellen. Die Struktur kann der Anlage 9 entnommen werden.

5.2 Anlagen zum Gesamtabchluss

5.2.1 Gesamtlagebericht

Durch den Gesamtlagebericht wird das durch den Gesamtabchluss zu vermittelnde Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage des Kreises erläutert (§ 51 Abs. 1 GemHVO NRW). Dargestellt werden

- ✓ in einem Überblick der Geschäftsverlauf mit den wichtigsten Ergebnissen des Gesamtabchlusses,
- ✓ die Gesamtlage in ihren tatsächlichen Verhältnissen,
- ✓ eine ausgewogene, umfassende Analyse der Haushaltswirtschaft des Kreises unter Einbeziehung der verselbstständigten Aufgabenbereiche und der Gesamtlage anhand der für den Kreis bedeutenden produktorientierten Ziele und Kennzahlen gemäß § 12 GemHVO NRW,
- ✓ Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung des Kreises Unna,
- ✓ Angaben zu den Mitgliedern des Verwaltungsvorstandes gemäß § 116 Abs. 4 GO NRW.

Der Gesamtlagebericht wird auf Grundlage der Lageberichte der Einzelabschlüsse erstellt. Über Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach Ablauf des Haushaltsjahres (bzw. nach Aufstellung der Lageberichte des Kreises Unna und der Betriebe) eingetreten sind, ist der Steuerungsdienst zeitnah schriftlich zu unterrichten.

5.2.2 Beteiligungsbericht

Der Beteiligungsbericht wird entsprechend § 117 GO NRW mit den Inhalten aus § 52 GemHVO NRW erstellt. Er wird jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabchlusses fortgeschrieben und dem Gesamtabchluss beigelegt.

Neben den Finanz- und Leistungsbeziehungen zwischen dem Kreis Unna und den im Gesamtabchluss vollkonsolidierten Unternehmensbereichen werden vor allem die Beziehungen zu den sonstigen -nicht vollkonsolidierten und assoziierten- Unternehmen sowie Beteiligungen dargestellt.

6 Aufstellungsverfahren

6.1 Unterjährige Saldenabstimmung

Um Differenzen bei der Schuldenkonsolidierung sowie der Aufwands- und Ertragskonsolidierung im Gesamtabchluss zu vermeiden, sind die debitorischen/kreditorischen Salden sowie Geschäftsfälle (summarisch; Aufwendungen und Erträge) zwischen den voll zu konsolidierenden Betrieben und zwischen ihnen und dem Kreis Unna regelmäßig unterjährig abzustimmen. Grundsätzlich soll eine Abstimmung quartalsweise erfolgen. Die Saldenabstimmung ist von der Organisation zu veranlassen, die eine Forderung ausweist.

6.2 Rahmenzeitplan

Der Kreis Unna erstellt erstmals zum Stichtag 31.12.2010 einen Gesamtabchluss entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Stichtag für die Aufstellung des Gesamtabchlusses ist im Weiteren der 31.12. eines jeden Jahres.

Der vom Landrat bestätigte Entwurf des Gesamtabchlusses ist jährlich spätestens bis zum 30.09. dem Kreistag zur Bestätigung vorzulegen. Um die fristgerechte Aufstellung des Entwurfs des Gesamtabchlusses zu gewährleisten, sind die KB I und KB II / ER I und ER II sowie ergänzende Informationen (»Reporting Package«) regelmäßig bis zum 31.05. des Folgejahres beim Steuerungsdienst einzureichen.

Für den ersten Gesamtabchluss gilt der Zeitplan gemäß Anlage 10. Dieser Zeitplan wird durch den Steuerungsdienst jährlich fortgeschrieben und angepasst und den Betrieben zur Verfügung gestellt.

6.3 Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten

Die jeweils für die einzelnen Entwicklungsschritte zuständigen Stellen beim Kreis Unna und den Betrieben wirken bei der Erstellung des Gesamtabschlusses zusammen.

6.3.1 Steuerungsdienst des Kreises Unna

Beim Kreis Unna ist die Gesamtrechnungslegung beim Steuerungsdienst angesiedelt. Der Steuerungsdienst nimmt die Konsolidierung vor und stellt den Gesamtabschluss samt Anlagen mit Hilfe erweiterter Informationen aus den Betrieben auf. Der Gesamtanhang wird ebenfalls durch den Steuerungsdienst erstellt.

Die Ansprechpartner des Steuerungsdienstes sind der Anlage 11 zu entnehmen.

6.3.2 Betriebe

Die Daten der jeweiligen Einzelabschlüsse sind von den voll zu konsolidierenden Betrieben in eigener Verantwortung entsprechend der Einheitlichkeit des Ausweises, des Ansatzes und der Bewertung überzuleiten (Erstellung der KB I / ER I und KB II / ER II, vgl. Abschnitt 3). Die KB II und ER II inkl. der vorgenannten Konsolidierungsschritte sind durch die mit der Prüfung des jeweiligen handelsrechtlichen Einzelabschlusses / Konzernabschlusses beauftragten Wirtschaftsprüfer zu bestätigen.

Die in den Gesamtabschluss einbezogenen Betriebe sind verpflichtet, dem Kreis Unna alle Aufklärungen und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses erforderlich sind. Von allen verselbstständigten Aufgabenbereichen werden die zur Fortschreibung des Beteiligungsberichtes erforderlichen Unterlagen (Geschäfts- und Prüfberichte) und Informationen dem Steuerungsdienst zur Verfügung gestellt.

6.4 Reporting Package / Meldebögen und technische Abwicklung

Der Gesamtabschluss wird mit Hilfe der Konsolidierungssoftware »CONSYS« der Firma IDL erstellt. Die hieraus abgeleiteten »Reporting Packages« bzw. Meldebögen sowie ergänzende Fragestellungen werden den voll zu konsolidierenden Betrieben durch den Steuerungsdienst zur Verfügung gestellt.

Die relevanten Daten sind – testiert – sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form dem Kreis Unna zur Verfügung zu stellen. Der Einzelabschluss des Kreises Unna wird ebenfalls über das »Reporting Package« zu Zwecken der Gesamtabschlusserstellung gemeldet.

7 Inkrafttreten

Diese Gesamtabschlussrichtlinie tritt mit der Unterzeichnung durch den Landrat des Kreises Unna in Kraft und ist erstmalig anzuwenden auf den Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2010. Die Gesamtabschlussrichtlinie ist für den Kreis Unna und seine Betriebe verpflichtend anzuwenden.

Michael Makiolla
Landrat